

STADT NORDEN

Ergänzungsvorlage

Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 0773/2009/2.2/1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Interkommunale Vereinbarung über den rückwirkenden Ausgleich von Zahlungsansprüchen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz; Wiedereinführung der Kreisschulbaukasse		
<u>Beratungsfolge:</u> 19.03.2009 Verwaltungsausschuss 19.05.2009 Rat der Stadt Norden		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> EStR Eilers/FBL Wilts		<u>Organisationseinheit:</u> Jugend, Schule, Sport und Kultur

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt Kenntnis:

- a) von der Absicht des Landkreises Aurich, die Kreisschulbaukasse wieder einzuführen,
- b) von dem Entwurf der Satzung der Kreisschulbaukasse des Landkreises Aurich ab dem 01.01.2009.

2. Gegen die „Vereinbarung über die Regelung von Ansprüchen bzw. Verpflichtungen nach dem Nds. Schulgesetz bis zum 31.12.2008 „ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Vor einer endgültigen Zustimmung zu der Vereinbarung ist der Landkreis zu folgenden Punkten um Stellungnahme zu bitten:

- a) Wann ist mit der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung zu rechnen?
- b) Wie hoch wird der Finanzierungsbedarf für die mittelfristig anstehenden Schulbaumaßnahmen sein?
- c) Wie hoch wird der daraus resultierende Beitrag der Gemeinden (insbesondere der Stadt Norden) sein?

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

I. Allgemeine Rechtslage

§ 117 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) regelt die finanzielle **Beteiligung der Landkreise an den Investitionskosten** der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Schulbereich (s. Anlage 1).

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Landkreise nicht nur in der Planung des Schulwesens, sondern auch bei dessen Finanzierung eine maßgebliche Steuerungsfunktion – eine Schlüsselrolle also – übernehmen. Die **Landkreise sind Träger der Schulentwicklungsplanung** (§ 26 NSchG), sie sind geborene Träger aller Schulformen der Sekundarbereiche I und II und der Förderschulen (§ 101 NSchG), sie sind für die Koordination des öffentlichen Verkehrsangebotes mit den Bedürfnissen der Schulen (§ 109 NSchG) und auch für die Schülerbeförderung zuständig.

II. Rechtsanspruch nach § 117 Abs. 1 NSchG

Nach § 117 Abs. 1 NSchG sind die **Landkreise verpflichtet, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Zuwendungen** in Höhe von mindestens einem Drittel (im Primärbereich) bzw. mindestens die Hälfte (im Sekundarbereich) der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstaussstattungen **zu gewähren**.

Zuwendungen können gemäß § 117 Abs. 4 NSchG **als Zuweisungen**, also als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Leistung, **oder als zinslose Darlehen**, also als zweckgebundene, rückzahlbare Leistungen gegeben werden.

III. Nichtanwendung des § 117 NSchG

1985 haben sich der Landkreis Aurich sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden darauf verständigt, die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes zur Beteiligung der Landkreise an den Schulbaukosten nicht mehr anzuwenden (s. dazu Anlage 2). Das bedeutet, alle Städte und Gemeinden im Landkreis Aurich haben seitdem ihre Zahlungsansprüche nach § 117 NSchG nicht mehr geltend gemacht, und der Landkreis hat die sog. Kreisschulbaukasse abgewickelt. Die Städte und Gemeinden haben seit 1986 keine Beiträge mehr zur Kreisschulbaukasse gezahlt.

Der gemeinsame Verzicht auf Zahlungsansprüche nach § 117 NSchG führte ohne Mischfinanzierung zu einem „Modell der kommunalen Selbstverwaltung“, d.h., die Städte und Gemeinden haben von 1986 bis heute eigenverantwortlich – ohne den Landkreis – Schulbauten geplant, entschieden und finanziert.

Dieses „**Modell der kommunalen Selbstverantwortung**“ hat bis 2004 funktioniert. Dann haben die Gemeinden Ihlow (2004), Hinte (2005) und Krummhörn (2006) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen gemäß § 117 NSchG beim Landkreis Aurich gestellt.

Das hat zur Folge:

1. Die interkommunale Vereinbarung aus dem Jahr 1985 zur Nichtanwendung von § 117 NSchG im Landkreis Aurich ist beendet.
2. Alle Städte und Gemeinden stellen wieder Ihre Rechtsansprüche an den Landkreis auf Zuwendungen für den Schulbau.
3. Die drei Gemeinden wollen rückwirkend eine Beteiligung des Landkreises an ihren Schulbaukosten bzw. einen Ausgleich für die Nichtanwendung von § 117 NSchG.

IV. Rückwirkender Ausgleich von Zahlungsansprüchen nach dem NSchG

Der rückwirkende Ausgleich von Zahlungsansprüchen nach § 117 NSchG für die Zeit von 1991 bis 2008 soll nach drei Jahren intensiver Planungs- und Verhandlungsrunden und unterschiedlichen Modellberechnungen nunmehr nach dem bereits als **Anlage 3 und 4 zur Vorlage 0773/2009/2.2** übersandten Modell erfolgen.

Danach hat die Stadt Norden für den „simulierten“ Zinsvorteil 87.000 Euro als Ausgleichsbetrag zu zahlen. Bei Wiedereinführung der Kreisschulbaukasse durch den Landkreis schlägt dies als (zusätzliche) jährliche Belastung mit 4.350 Euro für die Dauer von 20 Jahren zu Buche.

Aus Gründen der interkommunalen Solidarität lässt sich die Übernahme dieser finanziellen Belastung rechtfertigen.

V. Wiedereinführung der Kreisschulbaukasse

Die Kreisschulbaukasse (§ 117 Abs. 5 NSchG) **dient dem Landkreis als Finanzierungsinstrument** zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift. Es handelt sich dabei um ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises. **Die Kreisschulbaukasse kann nicht nur zur Mit-Finanzierung der in § 117 Abs. 1 und 2 NSchG genannten Vorhaben der gemeindlichen Schulträger, sondern ebenso auch zur Finanzierung von Schulbauvorhaben des Landkreises selbst als Schulträger genutzt werden.**

Aus den unter Ziffer III und IV dargestellten Gründen ist der Landkreis gezwungen, die Kreisschulbaukasse wieder einzuführen (siehe dazu die Satzung in der Fassung vom 05.03.2009).

VI. Aufbringung der Mittel

Da die **Mindestverpflichtungen** nach § 117 Abs. 1 NSchG in jedem Fall **aus der Kreisschulbaukasse erfüllt werden müssen**, ist es rechtlich notwendig, der **Kreisschulbaukasse eine finanzielle Mindestausstattung** zu geben, welche die Erfüllung dieser Verpflichtung sichert.

Die Aufbringung der Mittel für die Kreisschulbaukasse ist in § 117 Abs. 6 NSchG geregelt. **Die Gesamt-Ausstattung der Kreisschulbaukasse ist jeweils abhängig von dem erkennbaren Umfang der im Gebiet des Landkreises Aurich jedenfalls mittelfristig anstehenden Schulbaumaßnahmen und Maßnahmen im Sinne des § 117 Absatz 2 NSchG.**

Soweit die Rückflüsse vergebener Darlehen für neue Zuwendungen nicht ausreichen – wovon bis auf weiteres auszugehen ist – **muss die Kasse jeweils zu zwei Dritteln durch Beiträge des Landkreises und zu einem Drittel durch Beiträge aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden – nicht nur der Schulträgergemeinden – gefüllt werden.** Der Berechnungsmaßstab ergibt sich unmittelbar durch das Gesetz (§ 117 Abs. 6, Satz 2). Die Höhe der Beiträge bestimmt der Landkreis für jedes Haushaltsjahr.

VII. Schulentwicklungsplanung des Landkreises

Da es zur Zeit weder eine aktuelle Schulentwicklungsplanung des Landkreises Aurich (Stand: 01.01.1996) noch Festsetzungen des Landkreises zur Mindest- bzw. zur erforderlichen Gesamtausstattung der Kreisschulbaukasse gibt, kann heute noch nichts zu der Frage gesagt werden, welche Zahlungsverpflichtungen im Haushaltsjahr 2009 und in den Folgejahren zu Lasten der Stadt Norden durch die Wiedereinführung der Kreisschulbaukasse entstehen werden.

Ebenso wenig lässt sich dazu sagen, welchen Nutzen die Stadt zukünftig aus der Kreisschulbaukasse ziehen wird.

Die Kreisschulbaukasse steht also untrennbar in Zusammenhang mit der Schulentwicklungsplanung des Landkreises – entsprechend den Vorgaben des § 26 NSchG. Diese ist zur Zeit noch nicht vorhanden.

Anlagen:

1. Auszug aus dem Nds. Schulgesetz (NSchG)
2. Einstellung Kreisschulbaukasse zum 01.01.1986

